

*Verhandlung zwischen der fürst-liechtensteinischen Kanzlei und den Amtsleuten von Vaduz über die zu restituierenden herrschaftlichen Güter, Kop., o. O. 1719 Mai 20, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, Beilage 3, unfol.*

Numero 3. Copia hochfürstlich liechtensteinischer canzley prothocolli de dato 20. Maii 1719.

Den 20. Maii 1719 erscheinen auf vorhergegangener citation<sup>1</sup> vor das gesambte oberambt die vorgesezte und ein außschuß des ambt Liechtenstein und Schan<sup>2</sup>, und wird ihnen der landtsfürstlich gnädigster befehl abermahlen eröffnet, daß seine landtsfürstliche durchlaucht<sup>3</sup> den bey den Meyerhoff<sup>4</sup> ligenden wießwachs ihren Meyerhoff alda incorporirt<sup>5</sup> wißen wolten. Jedoch aber aus landtsfürstlicher gnad ihnen das gelt, so sie dem herrn graffen von Hohenembs<sup>6</sup>, alß welcher solches damahls ohnbefugt verkauft, gegen ordentliche quittung und cession<sup>7</sup> ihres dessentwegen lauth kayserlichem mandati<sup>8</sup> wider wohlgedachten herrn graffen habenden regress<sup>9</sup>, widerumb zu bezahlen gnädigst anbefohlen. Und wie vom herrn verwalter zu vernehmen, daß sie gewalthätig gegen solchen gnädigsten befehl sich gesetzt und in das gedachte Neugeräth<sup>10</sup> eingefallen, so wollte man sie hiemit oberkeitlich nochmahlen von dem die landtsfürstliche ohngrad nach sich zichenden ohngehorsamb abmahnen, vielmehr die landtsfürstlich gnädigst erzeugte grad zu gemüth zu führen ermahnen und des genannten Neugeräth sich zu bemüssigen ernstlich anbefehlen.

Die gegenwärtige vorgesezte und außschuß wollen hierüber sich nit beantworten sondern vorschützen, daß sie solches ohne wissen der gantzen gemeindt nicht thuen könnten, noch dörften, biß morgen dilation zu geben, betteten.

Den 21. Maii erscheinen abermahlen von seithen des ampts Liechtenstein und Schan nachbenendte deputirte<sup>11</sup> [...] [...] tragender landtsamman Christoph Walßer<sup>12</sup>, alter landtsamman Franciscus Walßer<sup>13</sup>, Dominic Frummelt<sup>14</sup>, Georg Thöni<sup>15</sup> und Johann Gunderer, alle des gericht, und bringt in unterthänigkeit der genennte Christoph Walßer gebührendt an, wie daß sie dem gestrigen oberambtlichen befehl gemäß dem ambt Lichtenstein und Schan alß völliger gemeindt hinderbracht, daß ihro hochfürstliche durchlaucht das gerüth beym hochgericht

<sup>1</sup> Vorladung.

<sup>2</sup> Schaan (FL).

<sup>3</sup> Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.

<sup>4</sup> Meierhof in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bde. 1, Vaduz 1999, S. 437.

<sup>5</sup> einverleibte.

<sup>6</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomaeus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, Hible – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>7</sup> Übertragene Forderung.

<sup>8</sup> Befehls.

<sup>9</sup> Anspruchs.

<sup>10</sup> Neugerüth in Triesen. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 1, S. 450.

<sup>11</sup> Abgeordnete.

<sup>12</sup> Christoph Walser, erw. bis 1708 als Landammann, Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 412.

<sup>13</sup> Franz Walser, erw. 1716. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 412.

<sup>14</sup> Frummelt. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 3, S. 238–240.

<sup>15</sup> Thöni. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 361–364.

ihrem meyerhoff incorporiren wolten und hierüber ihre meinung eingehohlet. Nun hetten sie zwarn bey der ersteren haltung der gemeindt, wie sie solches dem herrn verwalter hinderbracht, von der gesambten gemeindt diese beantwortung empfangen, daß sie verhoffen seiner landtfürstlichen durchlaucht, alß landtsfürst und herr, werde sie der huldigungspflicht gemäß bey ihren alten recht- und gerechtigkeiten, brieff und siegel, observanz- und übungen gnädigst verbleiben lassen und von dem Neugerüth sie nit treiben. Nachdeme aber von der herrschaftlichen verwaltung gezeünet, von den gemeindtsleüthen aber überhin angebauet und bey ihrer possession verbleiben wolten, gestern deßwegen vor hiesige canzley citirt und waß ihnen vom löblichen oberambt des abtretten dieses Neügerüths halber angezeigt worden, denen gesambten gemeindtsleüthen gedachter ambt Liechtenstein und Schan anheüth hinterbracht. So seye von ihnen die einhellige erklärung dahin gungen, daß sie alß getreue unterthanen verhoffeten, seine landtsfürstliche durchlaucht werden sie bey ihren alten privilegien und freyheiten, recht und gerechtigkeiten, brieff und siegel der huldigungspflicht gemäß verbleiben lassen, und weilen sie solche mit der gantzen landschafts abgelegt, sich zuvor auch dessentwegen mit der gantzen landschaft zu unterreden erlauben mögten, mit gleichmässiger des ambt Liechtenstein und Schan und ihrer deputirten namens ebengenenen gemeindt unterthänigst gehorsambe bitt, man mögte ihnen biß dahin dilation<sup>16</sup> ihrer erklärung halber erstatten, und mit diesem Neugerüth biß dahin nichts widriges gegen sie oder dem guth oberkeitlich vorzunehmen, und den armen standt der wittiben und waisen den beschwehrlichn rheinwürens gnädigst zubeherzigen.

Bescheidt.

Weilen sie schon zu mehrmahlen einige bedenckhzeit begehrt, hierauß aber sowohl ein bedenckhlicherers, alß durch ihr schon geübtes hochstrafbahres procedere, das mehrere zu nehmen. Alß wird man zuzorderist ihr underfangen an seine landtsfürstliche durchlaucht unterthänigst referiren und darüber die gnädigste resolution erwarten. Immittelst aber nochmahlen alles ernst ihnen anbefohlen, dem landtsfürstlichen gnädigsten befiehlt gemäß biß zu einlangung ferner weitem gnädigsten befehl des Neügerüths sich völligen zu bemüssigen und den gemeinen mann darvon abzuhalten.

---

<sup>16</sup> *Aufschub.*